

Landratsamt Starnberg • Postfach 14 60 • 82317 Starnberg

Stadt Germering  
Herrn Oberbürgermeister  
Andreas Haas  
Rathausplatz 1  
82110 Germering



Öffnungszeiten: Bitte innerhalb der Zeiten  
Mo. - Do. 7.30 - 18.00, Fr. 7.30 - 16.00  
einen Termin vereinbaren

Ansprechpartner Frau Grüllmayer

Zimmer-Nr. 287

Durchwahl 08151 148-461

Telefax 08151 148-473

gruellmayer.umwelt@LRA-starnberg.de

Ihre Zeichen / Ihre Nachricht vom  
05.03.2013

Bitte in der Antwort angeben  
412.1

Starnberg 07.10.2013

**Vollzug der Wassergesetze;**

**Ausweisung des Wasserschutzgebietes für Brunnen I und II Germering zur öffentlichen Trinkwasserversorgung der Stadt Germering**

**Erweiterungsverbot für den Flughafen Oberpfaffenhofen**

Anlage: Fassung der Ziffer 4.9 des Verbotskatalogs und Anlage 2, Nummer 5 des Verbotskatalogs

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Haas,

hiermit dürfen wir auf Ihr Schreiben vom 05.03.2013 zurückkommen. Mit diesem teilen Sie uns mit, dass der Germeringer Werkausschuss in seiner Sitzung am 26.02.2013 eine Streichung des Erweiterungsverbots für den Sonderflughafen Oberpfaffenhofen (Ziffer 4.9 des Verbotskatalogs) aus dem Antrag auf Schutzgebietsausweisung abgelehnt hat.

Nach nochmaliger eingehender Prüfung des Sachverhalts sind wir zu dem Schluss gekommen, dass der konkrete Bezug auf den Sonderflughafen Oberpfaffenhofen in Ziffer 4.9 des Verbotskataloges sowohl aus rechtlichen als auch aus fachlichen Gründen gestrichen werden muss. Die in der beigelegten Anlage vorgesehene Fassung der Ziffer 4.9. des Verbotskatalogs soll nunmehr in die Wasserschutzgebietsverordnung aufgenommen werden.

Wir bitten um Verständnis, dass sich das Landratsamt Starnberg an dem rechtlichen Regelungsgehalt und der Musterverordnung für Wasserschutzgebiete des LfU, der fachlichen Einschätzung des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim als amtlicher Sachverständiger im gegenständlichen Schutzgebietsverfahren sowie dem Vorrang luftfahrtrechtlicher und landesplanerischer Vorgaben orientieren muss, um eine rechtswirksame Wasserschutzgebietsverordnung festzusetzen. Im Einzelnen:

So widerspricht die von Ihnen beantragte Ziffer 4.9 des Verbotskatalogs dem Rechtsgebot eines abstrakt-generellen Regelungsgehaltes von Verordnungen sowie der Formulierung in der „Musterverordnung für Wasserschutzgebiete mit Arbeitshilfe zur Gestaltung des Schutzgebietskataloges“ des LfU, deren Vorgaben maßgebend sind. Gleichzeitig hat das Wasserwirtschaftsamt Weilheim wiederholt die von Ihnen beantragte Fassung der Ziffer 4.9 des Verbotskatalogs

Hausadresse:  
Strandbadstraße 2 - 82319 Starnberg  
Telefon 08151 148-0  
Telefax 08151 148-292  
info@LRA-starnberg.de  
www.landkreis-starnberg.de  
Kreissparkasse  
München Starnberg Ebersberg  
Kto. 430 050 047 (BLZ 702 501 50)  
VR Bank Starnberg-Herrsching-  
Landsberg eG  
Kto. 2 996 006 (BLZ 700 932 00)  
So erreichen Sie uns mit den öffentlichen Verkehrsmitteln:  
S6 Starnberg sowie Bushaltestelle Landratsamt

als nicht erforderlich und unverhältnismäßig abgelehnt. Eine Entscheidung gegen die Position des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim lehnt das Landratsamt Starnberg ab, da „der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes als der amtlichen Fachbehörde [...] nach ständiger Rechtsprechung erhebliches (tatsächliches) Gewicht zu[kommt]“ (BayVGH Urteil u.a. vom 27.11.2012, Az. 22 N 09.2974; BayVGH Beschluss vom 07.10.2002, Az. 22 ZB 02.1206).

Des Weiteren liegt die Festlegung von Luftverkehr und Flughafenbetrieb in der Zuständigkeit des Luftamtes Südbayern an der Regierung von Oberbayern. Das Luftamt hat den Sonderflughafen Oberpfaffenhofen mit Bescheid vom 26.01.1971 gemäß § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) genehmigt, welcher zuletzt mit Bescheid vom 23.07.2008 geändert wurde. Im Hinblick auf die gerichtlich bestätigte Genehmigung (vgl. Beschlüsse des BVerwG v. 05.08.2013, Az.: 4 B 61.12, 4 B 62.12) verstößt damit die beantragte Fassung der Ziffer 4.9 („den Stand der luftrechtlichen Genehmigung in der Form vom 02.12.2002“) ohnehin bereits gegen geltendes Recht. Davon unabhängig sind betriebliche und bauliche Änderungen im Rahmen eines gesonderten förmlichen Verfahrens, inklusive Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung und unter Berücksichtigung der Wasserschutzgebietsverordnung zu prüfen. Es ist nicht vertretbar, in dieses vorgesehene Regelungsregime durch die beantragte Fassung der Ziffer 4.9 des Verbotskatalogs einzugreifen.

Ferner wird noch darauf hingewiesen, dass die am 01.09.2013 in Kraft getretene Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) unter Ziffer 4.5.4 „Sonderflughafen Oberpfaffenhofen“ folgendes Ziel formuliert: „Der Sonderflughafen Oberpfaffenhofen ist in seinem Status und Bestand als reiner Werks- und Forschungsflughafen zu sichern. Die Öffnung des Sonderflughafens für zusätzliche Verkehre, insbesondere den Geschäftsreiseflugverkehr, ist nicht zuzulassen.“ Eine betriebliche Erweiterung des Flughafens Oberpfaffenhofen würde demzufolge dem LEP widersprechen. Insofern ist die Aufnahme eines Flughafen-Erweiterungsverbots in die Wasserschutzgebietsverordnung nicht nötig und auch nicht gerechtfertigt.

Unabhängig davon und insbesondere um Ihrem Anliegen Rechnung zu tragen, erfolgt eine Bezugnahme auf den Flughafen Oberpfaffenhofen in Anlage 2, Nummer 5 zur Schutzgebietsverordnung (vgl. Anlage). Dort wird ausdrücklich auf die aktuell genehmigte Rechtslage und die Begrenzung der Flugbewegungen auf 9.725 hingewiesen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung. Das Wasserwirtschaftsamt Weilheim und das Luftamt Südbayern erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen



Karl Roth  
Landrat

**Formulierung der Ziffer 4.9 in den Verbotskatalog in § 3 der Wasserschutzgebietsverordnung für die Brunnen I und II Germering sowie Anlage 2:**

**§ 3** Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

**(1)** Es sind

|     |                                                                                                                                                               | in der weiteren<br>Schutzzone B | in der weiteren<br>Schutzzone A | in der engeren<br>Schutzzone |
|-----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|---------------------------------|------------------------------|
|     | entspricht Zone                                                                                                                                               | III B                           | III A                           | II                           |
| 4.  | bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen                                                                   |                                 |                                 |                              |
| 4.9 | Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern (vgl. Anlage 2, Nummer 5) | verboten                        |                                 |                              |

**(2)** Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nrn. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. [...]

**Anlage 2**

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 4, 5 und 6 [...]

**5. Sonderflughafen Oberpfaffenhofen (zu Nr. 4.9)**

Ein geringer Teil des Sonderflughafens Oberpfaffenhofen befindet sich im südwestlichsten Geltungsbereich dieser Wasserschutzgebietsverordnung, innerhalb der weiteren Schutzzone III B.

Das Luftamt Südbayern an der Regierung von Oberbayern erließ mit Bescheid vom 26.01.1971, Az. 8441 b-V/III d-41 681, die Genehmigung gemäß § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) für Anlegung und Betrieb des Sonderflughafens Oberpfaffenhofen, die zuletzt mit Bescheid vom 23.07.2008, Az. 25-30-3736-OPH-1, geändert wurde. Die jüngste Änderung lässt u.a. den qualifizierten Geschäftsreiseflugverkehr mit jährlich maximal 9.725 Flugbewegungen zu (Teil A Abschnitt VI Nr. 6). Die Rechtmäßigkeit des Änderungsbescheids wurde zuletzt mit Beschlüssen des Bundesverwaltungsgerichtes in Leipzig vom 05.08.2013, Az. 4 B 61.12 und 4 B 62.12, bestätigt.

Betriebliche und bauliche Änderungen des Flughafens bzw. Erweiterungen des Flugbetriebes sind vom Luftamt Südbayern an der Regierung von Oberbayern in einem förmlichen Verfahren, inklusive Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung, zu prüfen. Innerhalb dieses Verfahrens ist u.a. auch die Wasserschutzgebietsverordnung zu berücksichtigen. Eine bauliche Erweiterung ist zusätzlich nach dieser Wasserschutzgebietsverordnung verboten. Eine solche Erweiterung bedarf einer Befreiung nach § 4, die nur erteilt werden kann, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Eine Befreiung ist zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird. [...]